Stadt Aurich (Ostfriesland)

Der Bürgermeister

FD: Ratsbüro/Öffentlichkeitsarbeit

Az: 11.4

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr. **17/163**

Status: nicht öffentlich

Übertragung des Grundstücks	: "Blinkfüer" vo	n der Stadt A	urich auf die Auricher				
Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG							

Beratungsfolge:						
Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss	
1.	Verwaltungsausschuss	25.09.2017	Empfehlung	nicht öffentlich		
2.	Rat der Stadt Aurich	28.09.2017	Beschluss	nicht öffentlich		

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen Kosten für die Vermessung des Grundstücks und die Ermittlung des Einbringungswertes i.H.v. rd. 6.000 Euro an, die die Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG (abh) trägt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt überträgt das Grundstück "Blinkfüer" einschließlich des sich darauf befindlichen Gebäudes (vgl. Anlage) unentgeltlich auf die abh.

Die abh realisiert auf dem Grundstück das am 24.07.2017 vom WSA und VA beschlossene Konzept zur Neugestaltung der Gastronomie mit dem Vertragspartner MAREMA.

Die abh erhält aus dem Haushalt der Stadt Aurich 500.000 Euro. Etwaige Mehrkosten für die Errichtung des Bauvorhabens gehen zu Lasten der abh, ein Nachschuss der Stadt wird ausgeschlossen.

Die durch das Grundstück verursachten Kosten trägt die abh. Die Mieteinnahmen erhält die abh.

Der Einbringungswert wird durch ein noch zu erstellendes Wertgutachten ermittelt.

Sachverhalt:

Der Aufsichtsrat der abh hat in seiner Sitzung am 30.08.2017 mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, dass das o.a. Grundstück auf die abh übertragen werden soll, sofern der Rat der Stadt Aurich dem zustimmt.

Im Haushalt der Stadt Aurich sind insgesamt 1 Mio. Euro für die Neugestaltung des Hafens veranschlagt. Davon entfallen rund 600.000 Euro brutto auf den Umbau des Gebäudes "Blinkfüer". Sofern die Maßnahme von der abh im Rahmen ihres Unternehmens realisiert wird, hat sie die Möglichkeit, gegenüber der Fa. MAREMA zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. In diesem Fall sind die in Rechnung gestellten Mieten umsatzsteuerpflichtig und die Eingangsumsätze (Herstellungskosten und laufende Kosten) vorsteuerabzugsberechtigt.

Allein aus dem Umbau entsteht dadurch ein finanzieller Vorteil von rund 100.000 Euro. Hinzu kommen in den Folgejahren die Vorsteuerbeträge aus den Reparaturarbeiten etc. Da es sich bei der abh um eine Personengesellschaft handelt, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

Anlagen:

Lagepläne Auszug Bodenrichtwertkarte

gez. i. V. Kuiper

Seite: 2 von 2